



Gemeindeamt Wernberg

Aktenzahl: 120-2/2023

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Wernberg vom 1. Dezember 2023, Zahl: 120-2/2023, mit der einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf die Bürgermeisterin übertragen werden (Straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung)

Gemäß § 34 Abs. 7 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 (WV), zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022 wird verordnet:

§ 1 Übertragung

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin übertragen:

1. die Bestimmung von Kurzparkzonen nach § 25 StVO 1960,
2. die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs 5 StVO 1960,
3. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO 1960,
4. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90 StVO 1960) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Doris Liposchek

